

Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Anmerkungen

zu den geplanten Änderungen im SGB II nach dem Referentenentwurf zu den Änderungen im SGB II/SGB XII in der Fassung vom 20.10.2010

Harald Thomé

/// Stand: 1.11.2010

Grundsätzliches

- In der Folge der BVerfG-Entscheidung wurde der Anspruch auf »die Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums« ins SGB II aufgenommen. Gemäß § 1 Abs. 1 SGB II - E soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Anmerkung:

es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die Menschenwürde sich nicht nur in übergeordneten Gesetzen findet, sondern nunmehr im SGB II selbst.

Änderung Leistungsanspruch / Übergänge aus anderen Leistungen / vorrangige Leistungen

- Ein Teil der **Zahlungslücke beim Übergang von SGB II in die Altersrente** entfällt durch Zuschusszahlung von ALG II (§ 7a S. 1 SGB II - E) für den ersten Monat (Geburtstag bis Beginn Rente). Die Zahlungslücke im zweiten Monat aufgrund nachträglicher Rentenzahlung besteht im bisherigen Umfang weiterhin, ebenso wie die Zahlungslücken bei allen anderen Renten (EU/BU).

Anmerkung:

Dies stellt eine Verbesserung dar. Diese ist aber nicht vollständig, da der Anspruch weiterhin über § 38 SGB XII als vorübergehende Notlage beim Sozialamt geltend gemacht werden muss.

- Die **Zahlungslücke bei Aufnahme einer Ausbildung** wird zum Teil geschlossen, indem jetzt geregelt wird, dass ALG II - Leistungen zur Vermeidung einer Zahlungslücke für den ersten Monat als Darlehen erbracht werden können (§ 27 Abs. 4 S. 3 SGB II - E). Damit ist das Problem auch hier nur zum Teil gelöst, da im BAföG – Bereich ein Anspruch auf Vor-schuss frühestens sechs Wochen nach Antragstellung besteht (§ 51 Abs. 2 BAföG), zudem bedeutet Anspruch noch nicht Zahlung.

Anmerkung:

Auch hier eine Verbesserung, die aber nicht vollständig ist. Hier sind für die Zeit nach dem ersten Monat über die neue Härtefallklausel Ansprüche geltend zu machen.

- **Rückwirkung des Antrages auf Monatsbeginn.** Im neugefassten § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II – E wirkt der gestellte Antrag auf Beginn des Monats zurück in dem der Antrag gestellt wurde. Eine auf jeden Fall zu begrüßende Regel, die aber nunmehr „geschickte Antragstellung“ ausschließt, nach der Einkommen, das einen Tag vor der Antragstellung zugeflossen ist, dem Vermögen zuzuordnen ist.

Anmerkung:

Positiv zu werten, nachteilig für wenige Antragspezialisten.

- **Gesonderte Beantragung von Erstausrüstung und Bildungsleistung**, die nicht mehr vom Grundantrag umfasst sind und nunmehr gesondert beantragt werden müssen. Es handelt sich dabei um folgende Leistungen: unabweisbarer Bedarf (§ 24 Abs. 1), nicht von der Regelleistung umfasster Bedarf wie Erstausrüstung Wohnung, bei Schwangerschaft und Geburt und Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe. Reparatur therapeutischer Geräte (§ 24 Abs. 3). Sowie Leistungen aus dem Bildungspaket wie Klassenfahrten und Ausflüge (§ 28 Abs. 2 S. 1 + 2), Lernförderung (abs. 4) und Mittagessen (Abs. 5).

Anmerkung:

deutliche Verschlechterung zum vorherigen Recht. Viele Leute werden wegen Unkenntnis des Anspruchs rückwirkend nichts mehr bekommen.

- Hilfebedürftig ist nur derjenige der seinen Lebensunterhalt nicht mit Einkommen und Vermögen sicherstellen kann und die **erforderliche Hilfe »insbesondere von Angehörigen«** oder Trägern anderer Sozialleistungen **nicht erhält** (§ 9 Abs. 1 SGB II - E). ,

Anmerkung:

Mit der Regelung wird die Nachrangstellung vom SGB II deutlich rausgearbeitet, sie könnte dazu führen, dass jemand, bevor er Leistungen erhält, nachweisen muss, dass er bei Angehörigen und anderen Leistungsträgern Anträge gestellt und Vorschüsse beantragt hat. Bei restriktiver Handhabung könnte das eine drastische Verschärfung werden.

- **Bei wechselnden Einkünften keine Pflicht (mehr) zur Inanspruchnahme von Wohngeld und Kinderzuschlag** bei einem Zeitraum von unter drei Monaten (§ 12a S. 1 Nr. 2 SGB II - E), ist eine Zugunsten Regelung.

Anmerkung:

Positive Entwicklung, da damit das Verschieben in andere Leistungssysteme ein Stück aufhört. Nachteilig, da die 30 EUR VS- Pauschale bei zurückgeflossenem Kindergeld beim Kindergeldberechtigten wegfallen. Andererseits bei KiZ entfällt durch Geltendmachung des wirtschaftlichen Nachteils sowieso der Anspruch (§ 6a Abs. 5 S. 1 BKG) und der Betroffene hat dann ein Wahlrecht zwischen KiZ und SGG II- Leistungen.

- **Erreichbarkeitsverpflichtung:** ein Teil der Regeln der alten EAO ist nun mittelbar ins Gesetz aufgenommen und auf Erwerbsfähige präzisiert worden, außerdem darauf, dass kein Leistungsanspruch besteht, wenn man sich ohne Zustimmung außerhalb – eines nicht näher definierten – orts- und zeitnahen Bereichs befindet und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung steht (§ 7 Abs. 4a SGB II - E). Dann werden wichtige Gründe zur Zustimmungserteilung festgelegt, bei denen »insbesondere« die Zustimmung zu erteilen ist und diese sogar ohne wichtigen Grund erteilt werden kann, ferner Anspruch auf drei Wochen amtliche Unerreichbarkeit. In § 13 Abs. 3 SGB II - E) Ermächtigungsgrundlage für eine EAO-Vo kann nach Maßgabe des BMAS ohne Zustimmung des Bundesrates ersetzt werden. Die alte Erreichbarkeitsanordnung gilt bis zum Erlass der neuen Verordnung (§ 77 Abs. 1 SGB II - E).

Anmerkung:

Mit der nunmehr vorgelegten Gesetzesfassung (20.10.) sind gegenüber altem Recht einige Besserungen eingebaut, das Kernproblem der Residenzpflicht bleibt aber weiterhin bestehen. Da § 77 SGB II - E bestimmt, dass die alte EAO bis Erlass einer neuen EAO gilt und diese möglicherweise nicht vor Jahresbeginn erlassen wird, könnte hier ein kleines Problem entstehen, da alte EAO und neuer Gesetzestext sich zum Teil widersprechen.

Auszubildende

- **Verschiebung der Regeln in diverse Normen**, in § 7 Abs. 5 SGB II ist weiterhin der Leistungsausschluss geregelt, die Härtefallregelung und weitere Regelungen wandern jetzt in den neuen § 27 SGB II - E. Es wird normiert, dass ausbildungsbedingt »kein Anspruch auf ALG II + Sozialgeld und Leistung zur Bildung und Teilhabe« besteht, womit aber auch klarer wird, dass auf alle anderen Leistungen einschließlich der Mehrbedarfe dezidiert ein Anspruch besteht.

Anmerkung:

durch die Stückelung der Regelung hinsichtlich Auszubildender wird's unübersichtlicher, durch die Klarstellung was ausgeschlossen ist, ersichtlicher was darin enthalten ist.

- Die **Zahlungslücke bei Aufnahme einer Ausbildung** wird zum Teil geschlossen in dem jetzt geregelt wurde, dass ALG II - Leistungen zur Vermeidung einer Zahlungslücke für den ersten Monat als Darlehen erbracht werden können (§ 27 Abs. 4 S. 3 SGB II - E). Damit ist das Problem nur zum Teil gelöst, da im BAföG – Bereich ein Anspruch auf Vorschuss frühestens sechs Wochen nach Antragstellung besteht (§ 51 Abs. 2 BAföG) und Anspruch bedeutet auch noch nicht Zahlung.

Anmerkung:

Verbesserung, aber auch nicht vollständig, hier wäre für die Zeit nach dem neuen Monat über die neue/alte Härtefallklausel Ansprüche geltend zu machen.

- **Normierter Anspruch auf Mehrbedarf und Schwangerschaftsbedarfe**, Auszubildende können jetzt eigenständig normiert den Mehrbedarfen auch Erstausstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 27 Abs. 2 SGB II - E) erhalten.

Anmerkung:

Es wird weiterhin zu diskutieren sein, was ist mit Erstaussstattung für die Wohnung, Wohnraumsicherung, theoretisch unabweisbaren Bedarf, Eingliederungsleistungen ist.

- Der **Wohnkostenzuschuss** wird nicht mehr vom Erhalt von BAföG/BAB abhängig gemacht (§ 27 Abs. 3 SGB II- E), sondern von der im Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung und dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II.

Anmerkung:

Das ist eine deutliche Verbesserung.

In § 27 Abs. 1 S. 2 SGB II - E wird festgestellt, dass die **Mehrbedarfe und die Schwangerenbedarfe keine ALG II** sind, dadurch entfällt die KV/PV Pflichtversicherung über den § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V.

Anmerkung:

Das ist eine deutliche Verschlechterung, nach bisherigen Recht, hat ein an einen Auszubildenden gezahlter Mehrbedarf bei nicht familien- oder privatversicherten Auszubildende, über den § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V eine Pflichtversicherung ausgelöst.

Einkommensanrechnung

- **Integration von Teilen der ALG II-VO ins Gesetz**, Teile der bisherigen ALG II - VO sind nun in den § 11 a SGB II - E und §11 b SGB II - E in die Regelungen zur Einkommensan-

rechnung integriert worden und damit ist die Sache deutlich übersichtlicher geworden. Der Erwerbstätigenfreibetrag und der Grundfreibetrag ist nun unter § 11b Abs. 3 SGB II - E zu finden, und wird weiterhin mit 100 EUR beziffert.

Anmerkung:

Übersichtlichkeit deutlich besser, einige Probleme im Detail:

- **Darlehen als Einkommen**, die mit dem ersten Gesetzesentwurf angestrebte Darlehensregelung wurde im 2. Entwurf und im Kabinettsentwurf vom 26.10. dahingehend geändert, dass nur noch darlehensweise gewährte Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen, als Einkommen zu berücksichtigen seien (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB II - E).

Allerdings steht in § 11a Abs. 6 SGB II - E steht weiterhin: "Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Darlehen, die ausdrücklich einem anderen Zweck als der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind."

Diese Regelung entspricht wiederum der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention, nach der eben doch auch private Darlehen als Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angerechnet werden sollen.

Ich vermute aber, dass hier vergessen wurde bei den Änderungen von Referenten- und Kabinettsentwurf einfach vergessen wurde, den § 11a Abs. 6 herauszunehmen oder zu ändern.

Anmerkung:

Insofern die Regelungen des noch bestehenden § 11a Abs. 6 SGB II – E korrigiert werden, entspricht die Rechtslage nun der bisherigen Handhabung und ist eine Klarstellung zur BSG - Entscheidung zur Nichtanrechnung von Darlehen und das zweckidentische Sozialleistungen selbstverständlich anzurechnen sind.

- **Nichtanrechnung freiwilliger Zuwendungen**, nicht anzurechnen sind freiwillige Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Pflicht erbracht werden, und die Berücksichtigung grob unbillig wäre und diese die Lage des Leistungsbeziehers nicht so günstig beeinflussen, dass SGB II – Leistungen daneben nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Abs.5 SGB II - E).

Anmerkung:

Die Regelung ist im neuen Entwurf gegenüber dem vorigen eingefügt worden und entspricht im Wesentlichen der alten Rechtslage

- Nicht zu berücksichtigen sind **Darlehen, die ausdrücklich einem anderen Zweck als „Sicherung des Lebensunterhalts“** zu dienen bestimmt sind (§ 11a Abs. 6 SGB II - E).

Anmerkung:

dies ist an sich positiv und identisch mit dem bisherigen Grundsatz „nur zweckidentische Einnahmen“ sind zu berücksichtigen, der aber in bisheriger Form gestrichen wurde und in modifizierter Art in § 11a Abs. 3 SGB II - E steht.

- **Nichtanrechnung von Leistungen nur bei öffentlich-rechtlicher Vorschrift**

Die bisherige Regelung, dass nur zweckidentische Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen sind (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 lit)a SGB II E) ist deutlich verschärft worden. Und zwar so, dass nur noch Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften einem anderen Zweck dienen, nicht anzurechnen sind (§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II - E.).

Anmerkung:

das ist eine deutliche Verschärfung und wird eine heftige Auseinandersetzung hinsichtlich der Zulässigkeit der Norm führen. Die neue Regelung bedeutet, dass Gelder nur dann nicht angerechnet werden dürfen, wenn e im SGB II oder anderen Gesetzen eine entsprechende

Vorschrift gibt. Das wird zur Folge haben, dass eine Vielzahl bisher nicht angerechneter Einkünfte in Zukunft anzurechnen sind. In der Gesetzesbegründung wird deutlich gemacht, worum es geht: „Eine steuerliche Privilegierung stellt für sich genommen keine ausreichende Zweckbestimmung dar. Dies gilt insbesondere für Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei geleistet werden.“ (Referentenentwurf vom 19.09., S. 78) Mit dem Zusatz »insbesondere« macht der Gesetzgeber klar, dass er noch weitere bisher nicht angerechnete Gelder beabsichtigt anzurechnen.

Das bedeutet, dass die Privilegierung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten für Hartz IV-Empfänger entfällt. Neben den Aufwandsentschädigungen können hiervon auch der Aufwendungsersatz für Blutspender/innen, Wahlhelfer/innen sowie von Laienrichterinnen und -richtern betroffen sein.

- **Regelungen zu einmaligen Einnahmen:** Geringere Einnahmen sind im Zuflussmonat und bei bereits bestehender Leistungserbringung im Folgemonat anzurechnen, das ist bisheriges Recht (§ 11 Abs. 3 S. 1 SGB II E). Ist die einmalige Einnahme höher als der SGB II - Anspruch für einen Monat (unklar ist ob mit oder ohne KV, PV, RV) ist diese **auf sechs Monate gleichmäßig aufzuteilen** (§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II - E).

Anmerkung:

Hiermit hat der Gesetzgeber der unendlichen Anrechnung des BSG einen Riegel vorgeschoben, nicht klar ist, was ist wenn die einmalige Einnahme höher ist als Leistungsanspruch x 6 Monate ist. Hier ist zu vertreten, dass dann sofort kein Anspruch mehr besteht und die Einnahme nach dem Zuflussmonat zu Vermögen, folglich auch geschonten Vermögen wird. Nicht geklärt ist, was ist, wenn in diesen sechs Monaten ein Einkommen erzielt wird, was höher ist als der Bedarf in dem jeweiligen Monat. Hier wäre wiederum der Standpunkt zu vertreten, dass der Verteilzeitraum beendet wird, wenn für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit – ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme – entfällt, entsprechend BSG v. 30.09.2008 - B 4 AS 29/07).

- Eine einmalige Einnahme die **auf sechs Monate verteilt** wird (§ 11 Abs. 3 S. 2 SGB II - E). ist nunmehr nur noch einmal »vorweg« um alle Absetzbeträge zu bereinigen (§ 11b Abs. 1 S. 2 SGB II - E).

Anmerkung:

Das ist eine deutliche Verschlechterung. Bisher mussten bei Verteilung jeden Monat alle Absetzbeträge, mind. aber die 30 EUR Versicherungspauschale in Abzug gebracht werden.

- Von **Darlehen sind** (für den in § 11 Abs. 3 SGB II - E genannten Zeitpunkt) für die Dauer von **6 Monaten geleisteten Zinsen und Tilgung in Abzug zu bringen** (§ 11b Abs. 2 SGB II - E).

Anmerkung:

Die Regelung hat sich durch die Änderung in der Darlehensberücksichtigung vom 1. Zum 2. Referentenentwurf m.E. erübrigt.

- Einnahmen, wenn **sie innerhalb eines Kalendermonats 10 EUR nicht übersteigen**, sind **nicht anzurechnen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-Vo - E)

Anmerkung:

Bisher wurden Bagatellbeträge von 50 EUR jährlich privilegiert, nun je Monat 10 EUR. Auf Zinsen kann es nicht abgestellt sein, da diese nicht monatlich anfallen. Nicht nachvollziehbare Regelung, aber deutlich verkürzend gegenüber der bisherigen 50 EUR-Regelung. Die Regelung führt bezogen auf das Kalenderjahr zu einer Erhöhung der an-

rechnungsfreien Einnahmen auf 120 Euro. Die Weiterentwicklung der Anrechnung von kleinen und kleinsten Geldbeträgen (Bagatellfälle) führt in der Praxis zu einer Vereinfachung der Prüfung.

- **Einnahmen für Pflegekinder sind ab dem dritten Kind** entsprechend **anzurechnen**. Bisherige Regel war ab dem vierten Kind (§ 11a Abs. 3 Nr. 1 SGB II – E).

Anmerkung:

deutliche Verschlechterung

- **Einnahmen der Tagespflege sind voll anzurechnen**, dies war vorher wegen fehlender Zweckidentität nicht möglich (§ 11a Abs. 3 Nr. 2 SGB II - E). Jetzt ist es dezidiert geregelt.

Anmerkung:

Dies war nach bisherigem Recht wegen der fehlenden Zweckidentität nicht möglich. Auch hier läutet der Gesetzgeber analog zur Anrechnung von Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften einen Paradigmenwechsel ein, materiell stellt dies eine drastische Verschlechterung da.

Zudem ist die Regelung nicht sachgerecht, da die Zweckbestimmung der Einnahmen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII unterlaufen werden soll. Hier ist nämlich von im Rahmen der Tagespflege entstehenden „Sachaufwendungen“ die Rede, die nach dem Willen der Regierung undifferenziert nach § 11a Abs. 3 Nr. 2 SGB II - E an die Leistungen zum Lebensunterhalt angerechnet werden sollen.

- Vom Einkommen Erwerbstätiger sind in Zukunft **Beträge, welche bei der Berechnung von Ausbildungsvergütung Berücksichtigung findet, abzusetzen** (§ 11b Abs. 1 Nr. 8 SGB II - E)

Anmerkung:

Endlich klar geregelt.

- **Änderung bei den Erwerbstätigenfreibeträgen**. Hier wird der Grundfreibetrag von 100 EUR beibehalten (§ 11b Abs. 3 SGB II - E), die Erwerbstätigenfreibeträge (§ 11b Abs. 4 SGB II - E) werden weiterhin in drei Stufen gefasst, aber neu nivelliert:

1. Stufe

Freibetrag von **20 %** für das Einkommen von 100,- € – bis 1000,- € (max. 900 €)

2. Stufe

Freibetrag von **10 %** für das Einkommen von 1000,- € - 1200,- € (max. 200 €)

3. Stufe

Freibetrag von **10 %** für das Einkommen von 1200,- € - 1500,- € (max. 300 €) bei mindestens einem minderjährigen Kind)

Anmerkung:

zu der groß angekündigten Änderung ist es nicht gekommen. Das ist insofern positiv, als dass mit den leicht geänderten Erwerbstätigenfreibeträgen der unternehmerische Anreiz noch niedrigere Löhne zu zahlen, die zur Existenzsicherung mit Hartz IV aufgestockt werden, nicht erheblich gefördert wird.

Gesamtwertung Einkommensanrechnung:

in der Summe werden die Regelungen bei der Einkommensanrechnung deutlich verschärft, die leistungsrechtlichen Schlupflöcher geschlossen und durch höheres »Aushungern« noch mehr Menschen in den Niedriglohn gepresst und die Schicht der Marginalisierten voll verfestigt wer-

den.

Von der Regelleistung zum Regelbedarf

- Die **Höhe der Regelleistungen werden neu festgesetzt** und gleichzeitig umgetauft in Regelbedarfe (§ 20 SGB II - E).

Anmerkung:

5 EUR mehr ist viel zu wenig und wird nach der BVerfG –Entscheidung und vor dem Hintergrund der Milliarden für Banken und Kapital als Unverschämtheit angesehen.

Einführung von sechs Regelbedarfsstufen, die sich wie folgt aufschlüsseln:

- **Regelbedarfsstufe 1**
364,- EUR für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte oder deren minderjährigen Partner (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II - E)
- **Regelbedarfsstufe 2**
328,- EUR für Partner innerhalb Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre (§ 20 Abs. 4 SGB II - E)
- **Regelbedarfsstufe 3**
287,- EUR für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sowie ungenehmigt Ausgezogene U-25'er (§ 20 Abs. 3 SGB II - E i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 1 SGB II – E)
- **Regelbedarfsstufe 4**
251,- EUR für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 23 S. 1 Nr. 1, 2. TS SGB II – E i.V.m. § 77 Abs. 3 Nr. 1 SGB II – E)
- **Regelbedarfsstufe 5**
251,- EUR für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§ 23 S. 1 Nr. 1, 1. TS SGB II - E i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 2 SGB II – E)

Anmerkung:

Bei der neu eingeführten Regelbedarfsstufe 3 ist zu erwarten, dass hiermit über 25-Jährige im Elternhaus gemeint sind sowie WG's. Wenn das so stimmt, ist von einer erheblichen Kürzung der RL auszugehen.

- **Anpassung der RB's zum Jahresbeginn.** Im ersten Referentenentwurf hieß es, dass die Regelbedarfe jeweils zum 1.7. eines Jahres angepasst werden sollen, im Referentenentwurf vom 20.10. heißt es Anpassung nun jährlich zum 01.01 eines Jahres (§ 20 Abs. 5 SGB II - E).

Anmerkung:

keine Anpassung mehr in 2010, minimalste Anpassung in 2011

Umgangsrecht

- **Örtlich Zuständigkeit:** für Leistungen im Rahmen des Umgangsrechts ist der Träger zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 Abs. 1 S. 3 SGB II - E).

- Für Leistungen im Rahmen des Umgangsrechts erhält die **umgangsberechtigte Person ein eigenes Antragsrecht** (§ 38 Abs. 2 SG II - E).
- **Besonderer KdU – Bedarf für umgangsberechtigte Personen** (§ 22b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II - E.).

Anmerkung:

Insgesamt sind diese Regelungen zu begrüßen, zu vermissen sind aber höherer Wohnraumsanspruch für Alleinerziehende und klarstellende Regelungen zum Thema Alleinerziehendenmehrbedarf.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Satzungsermächtigung

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden weiterhin in voller Höhe übernommen, sofern sie angemessen sind. Nach § 22 Abs. 2 SGB II-E können auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohntem Eigentum als Leistungen für Unterkunft und Heizung übernommen werden.

Gemäß § 22a SGB II-E können in Zukunft die Länder die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, in einer Satzung die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet festzulegen. In der Satzung dürfen sowohl Pauschalen aufgestellt, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist, als auch Gesamtangemessenheitsgrenzen, also ein Betrag für Unterkunft und Heizung, gebildet werden.

- **Tatsächliche Kosten versus Gesamtangemessenheitsgrenze**

Weiterhin sind die tatsächlichen, angemessenen KdU zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II - E). Es kann nun in einer Satzung eine „Gesamtangemessenheitsgrenze“ festgelegt werden, die die Bedarfe für Heizung einschließt (§ 22a Abs.1 S. 1 SGB II - E).

Anmerkung:

das Festhalten an der bisherigen Regelung, zunächst tatsächliche KdU ist richtig und die Weiterführung des alten Rechts. Jetzt allerdings den Kommunen per Satzungsermächtigung die Möglichkeit zu geben, eine „Gesamtangemessenheitsgrenze“ einschließlich Heizung zu festzustellen ist brandgefährlich. Das meint zunächst die Pauschalierung der KdU und Heizung und **es sind Satzungen nach Kassenlage zu erwarten**. Diese Option der Pauschalierung der Gesamtangemessenheit stellt sich gegen die Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 7.11.2006, B 7b AS 18/06 R, vom 2. 7.2009, B 14 AS 36/08R, vom 17.12.2009, B 4 AS 50/09 R) in denen festgestellt wurde, dass weder eine Pauschalierung möglich ist noch Gesamtangemessenheitsgrenzen gebildet werden dürfen (Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08R).

- Gemäß § 22a Abs. 1 SGB II-E können in Zukunft die Länder die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, in einer **Satzung die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet festzulegen**. Darin sind folgende Punkte geregelt:
 - **Satzung ermöglicht Pauschalierung** in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und damit die Festsetzung einer „Gesamtangemessenheitsgrenze“ (§ 22a Abs. 1 S. 1 SGB II-E und § 22b Abs. 1 S. 3 SGB II - E).
 - Eine solche **Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde** oder einer von ihr bestimmten Stelle, wenn dies durch Landesgesetz vorgeesehen ist (§ 22a Abs. 1 S. 2 SGB II - E).

- Auch in **Gebieten in denen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist** und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht, **kann pauschaliert werden** (§ 22a Abs. 2 SGB II - E).
- Die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die **Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden** (§ 22a Abs. 3 SGB II - E).
- Die **Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt sollen berücksichtigt werden** hinsichtlich:
 1. der Vermeidung von **Mietpreis erhöhenden Wirkungen**,
 2. der **Verfügbarkeit von Wohnraum** des einfachen Standards und
 3. aller verschiedenen Anbietergruppen.
 (§ 22a Abs. 3 SGB II - E).
- **Welche Wohnfläche** als angemessen anzuerkennen ist (§ 22b Abs. 1 Nr. 1 SGB II - E)
- Festsetzung einer „**Gesamtangemessenheitsgrenze**“ (§ 22b Abs. 1 S. 3 SGB II - E).
- Möglichkeit der **Festsetzung verschiedener Vergleichsräume** (§ 22b Abs. 1 S.4 SGB II - E).
- **Der Satzung ist eine Begründung beizufügen**, aus der ersichtlich sein muss, wie die Angemessenheit ermittelt wird (§ 22b Abs. 2 SGB II - E).
- Für **Personen mit besonderen Bedarfen für Unterkunft und Heizung** sollen **Sonderregeln getroffen werden**, dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen Behinderung oder der Ausübung ihres Umgangsrechts (§ 22b Abs. 3 SGB II - E)
- In § 22c SGB II – E werden **Kriterien der Datenermittlung festgelegt** und die KdU werte alle zwei Jahre, die Heizungswerte jährlich prüfen und ggf. neu festsetzen (§ 22c Abs. 2 SGB II - E)
- In § 55a SGG – E wird geregelt, dass **auf Antrag jede natürliche Person die durch Anwendung der Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit sein wird ein „Normenkontrollverfahren“ vor dem LSG betreiben** kann zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Satzung nach § 22a SGB II. (Weitere Regelungen in Artikel 4 des Gesetzesentwurfes)

Anmerkung:

Vom Grundsatz her ist die Satzungsregelungen gut und stellt eine Verbesserung zum bisherigen Recht dar. Unklar ist, welche Wirkung eine solche Normenkontrollklage hat. Katastrophal ist die Pauschalierungsoption insbesondere mit der Möglichkeit der „Gesamtangemessenheitsgrenze“. Auch stehen keine Bezugspunkte zur Ermittlung der Angemessenheit im Gesetzesentwurf, also könnten hier die Sommerpausenphantasien von 30 qm für U-25'er durchaus noch real werden. Hier werden wir erhebliche Auseinandersetzungen bekommen.

Im ersten Gesetzesentwurf war die Möglichkeit der Normenkontrollklage auch durch Organisationen gegeben, diese ist im zweiten Gesetzesentwurf verschwunden.

- **Aufwendungen für unabweisbare Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum werden anerkannt**, wenn diese – bezogen auf 12 Kalendermonate – angemessen sind. Bei höheren Aufwendungen kann für den Überschreibungsbetrag ein Darlehen bewilligt werden (§ 22 Abs. 2 SGB II - E).

Anmerkung:

sinnvoll und notwendige Klarstellung

- SGB II-Träger **kann von Kostensenkungsaufforderung absehen**, wenn ein Umzug im Hinblick auf den Überschreibungsbetrag **unwirtschaftlich** wäre (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II - E).

Anmerkung:

sinnvoll und notwendige Klarstellung, schön wäre ein Hinweis wann die Unwirtschaftlichkeit vorliegt

- **Anspruch auf Direktüberweisung von Kosten für Unterkunft und Heizung auf Antrag** (§ 22 Abs. 7 S. 1 SGB II - E)

Anmerkung:

deutliche Verbesserung

- **Direktüberweisung bei "Unvermögen", nicht präventiv** (§ 22 Abs. 7 S. 2 SGB II - E).

Anmerkung:

sinnvolle und notwendige Klarstellung

- Bei Übernahme von Wohnraumsicherung, **Pflicht der Behörde den Betroffenen schriftlich zu unterrichten** (§ 22 Abs. 7 S. 4 SGB II - E).

Anmerkung: super

- **Vermögenseinsatz bei Wohnraumsicherung**, bei den Regelungen der Wohnraumsicherung (§ 22 Abs. 8 SGB II –E) wird auf den vorrangigen Vermögenseinsatz nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Altersabhängigen Grundfreibetrag = Lebensalter x 150 EUR) abgestellt (so wie bisher auch), in § 42a Abs. 1 SGB II-E wird aber bestimmt, dass alles Vermögen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 + 1a + 4 SGB II einzusetzen wäre. Hier ist unklar, was der Gesetzgeber nun will und beide Normen widersprechen sich.

Anmerkung:

schauen wir mal, ob sie den Widerspruch noch klären. Die Regelung des § 42a SGB I-E ist deutlich ungünstiger und bedeutet erst komplette Entreichung auch des Ansparbeitrages, bevor Anspruch auf Mietschulden- oder Stromschuldenübernahme besteht.

- **Zusätzliche Anmerkung:** die KdU-Satzung im SGB II soll nun auch für das SGB XII gelten (§ 35a SGB XII - E)

Einmalige Leistungen und Schul- und Teilhabebedarfe

- **Wo ist jetzt was**, Der alte § 23 SGB II E ist jetzt komplett in den § 24 SGB II - E verschoben worden. Die Klassenfahrten sind in den neuen § 28 Abs. 2 SGB II verschoben worden. Der Abs. 3 Nr. 3 SGB II E ist neu gefüllt.

- **Neuer Leistungsanspruch mit Mängeln**, nachdem die Klassenfahrten in § 28 Abs. 2 SGB II E gewandert sind, ist in diesem Paragraphen stattdessen der Bedarf, die Anschaffung und Reparaturen für orthopädische Schuhe und von therapeutischen Geräten und Ausrüstung, sowie deren Miete aufgelistet (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II - E). Die Anschaffung von therapeutischen Geräten gehört nicht dazu.

Anmerkung:

die Ausweitung ist zu begrüßen, die Ausweitung auf Anschaffung von therapeutischem Gerät wäre wünschenswert. Bei den therapeutischen Geräten sind vermutlich die Geräte der GKV-Hilfsmittelverordnung (§ 139 SGB V) gemeint

- **Folgende Leistungen in Zukunft müssen gesondert beantragt werden**, und sind nicht mehr vom Grundantrag auf SGB II – Leistungen umfasst (§ 37 Abs. 1 SGB II - E).
 - **Unabweisbarer Bedarf** (§ 24 Abs. 1 SGB II - E)
 - **Erstausstattung Wohnung, Bekleidung, Schwangerschaft und orthopädische Schuhe und therapeutisches Gerät** (§ 24 Abs. 3 SGB II - E)
 - **Eintägige Ausflüge und Klassenfahrten** (§ 28 Abs. 2 SGB II - E)
 - **Lernförderung** (§ 28 Abs. 4 SGB II - E)
 - **Mittagsverpflegung** (§ 28 Abs. 4 SGB II - E)

Anmerkung:

Hiermit erfolgt eine juristische Klarstellung, allerdings auch eine Anspruchsverkürzung, indem diese nicht mehr über § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X vom Grundantrag umfasst sein sollen. Wer sie nicht beantragt verliert somit seinen Anspruch auf diese Bedarfe. Durch die Rückwirkung des Antrages auf den Monatsersten (§ 37 Abs. 2 SGB II - E) können sie zumindest rückwirkend im Bedarfsmonat beantragt werden.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- **Einführung einer neuen Leistung „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“** für Schüler unter 25 Jahren bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule. (§ 28 SGB II - E)
- Der Anspruch bezieht sich **auch auf SGB II – Leistungsbezieher mit ungedeckten Bedarfen sowie auf KIZ – Bezieher** (§ 29 Abs. 2 S. 4 SGB II - E).
- Ein **Anspruch auf Bildung und Teilhabe besteht auch für nicht Leistungsbezieher**, dabei sind die in § 5a ALG II –Vo - E festgesetzten Beträge bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen.
- **Tatsächliche Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden übernommen (§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB II -E). Dieser Anspruch besteht **auch für Kinder, die eine Kindertagesstätte** besuchen (§ 28 Abs. 2 S. 2 SGB II - E):

Anmerkung:

die Ausweitung auf eintägige Ausflüge und Kitas ist absolut zu begrüßen, die Regelung „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ heißt bis zur 10. Klasse, aber nicht in der Oberstufe.

- Für persönlichen **Schulbedarf** werden 70,- € zum 01.08. und 30,- € zum 01.02. eines Jahres berücksichtigt (§ 28 Abs. 3 SGB II - E).

Anmerkung:

hier besteht keine vorherige Antragspflicht, diese sind von amtswegen und auch rückwirkend zu zahlen, allerdings über die Änderung zu § 44 SGB X nur ein Jahr rückwirkend (§ 40 Abs. 1 S. 1 SGB II – E, § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 + Abs. 4 SGB X, § 44 Abs. 4 SGB X).

- Ergänzend zu schulischen Angeboten können Schüler eine **angemessene Lernförderung erhalten** insoweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist (§ 28 Abs. 4 SGB II - E).

Anmerkung:

es handelt sich genau nicht um den Rechtsanspruch auf Nachhilfe, sondern um einen Anspruch in nur sehr wenigen Fällen und auch dann nur in Form von Gutscheinen (§ 29 Abs. 1 SGB II - E). Zudem sind mit den Leistungsanbietern Leistungsvereinbarungen zu treffen. Auch wenn explizit Privatpersonen als Leistungserbringer zugelassen sind (§ 30 Abs. 2 SGB II - E) werden sich überwiegend Hartz IV- Nachhilfe-Erbringende Träger mit entsprechender Quantität auf dem Markt etablieren.

- **Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**, mit Eigenanteil von einem Euro, in Schulen werden berücksichtigt, für Kitas gilt Entsprechendes (§ 28 Abs. 5 SGB II - E, § 9 Abs. 1 S. 1 RBEG).

Anmerkung:

die Regelung ist an sich zu begrüßen, stellt sich nur die Frage was ist, wenn entsprechende Angebote nicht vorhanden sind.

- Ein Betrag in Höhe von **10 € monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft wird berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Unterricht in künstlerischen Fächern, vergleichbare angeleitete Aktivitäten oder Teilnahme an Freizeiten (§ 28 Abs. 6 SGB II - E).

Anmerkung:

vom Grundsatz her ist diese Regelung zu begrüßen, bis auf die im nachfolgenden Punkt genannten Einschränkungen.

- Die Leistungen werden durch **personalisierte Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärungen** erbracht (§ 29 Abs. 1 SGB II - E, § 30 SGB II – E, § 30a SGB II - E).

Anmerkung:

die damit verbundene Bevormundung, Diskriminierung und Verletzung des Datenschutzes ist nicht akzeptabel und abzulehnen.

- Mit den (örtlichen) gemeinnützigen Trägern, den freien Trägern der Jugendhilfe, Stiftungen und mit Privatpersonen **sollen Vereinbarungen geschlossen werden** (§ 30 Abs. 2 SGB II - E).

Anmerkung:

In der hier vorgesehenen Regelung sollen die SGB II – Leistungsträger über regionale Angebote für Kinder und Jugendliche informieren, in Bildungs- und Entwicklungsfragen

beraten, die Leistungen des Bildungspaketes bewilligen, die zweckgebundene Verwendung kontrollieren, über Mittagessensangebote informieren, diese bewilligen und abrechnen. Es gibt in den Jugendämtern vor Ort aber bereits eine qualifizierte Behörde, nun soll von einer rein für die Arbeitsverwaltung gegründeten Behörde ohne jegliche Kompetenzen in Bildungs- und Entwicklungsfragen die Vermittlung von Bildungsangeboten wahrgenommen werden sollen, obwohl die Jugendämter als einschlägig zuständige Fachbehörden längst über entsprechende Kompetenzen sowie über etablierte Kooperationsbeziehungen zu Vereinen und anderen Akteuren verfügen.

Es ist hier vielmehr ein an die Träger der Jugendhilfe gerichteter Rechtsanspruch auf Leistungen zur Bildung und Entwicklung im Kinder- und Jugendhilferecht zu verankern und die Kosten für die Jugendhilfeträger durch eine Veränderung des Lastenausgleichs im Sozialgesetzbuch II zu kompensieren.

Durch diese Regelung werden gemeinnützige Träger, freie Träger der Jugendhilfe sowie Schulen und Vereine ganz automatisch zu Handlangern der Jobcenter. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann Mitteilungspflichten zu leistungsrelevanten Sachverhalten entsprechend § 61 Abs. 1 S. 2 SGB II - E normiert werden und diese Leistungserbringer zur Mitteilung leistungsrelevanter Sachverhalte an die SGB II-Leistungsträger degradiert werden.

Weitergehende Anmerkung:

mit dem Gesetzesentwurf vom 20. Okt. sind weitgehende bürokratische Anforderungen eingefügt worden, so müssen Vereinbarungen seitens der Leistungserbringer mit der Agentur für Arbeit abgeschlossen werden – nur dann kann eine Gutschein /Kostenübernahme abgerechnet werden. D.h. der Sportverein muss eine Leistungsvereinbarung abschließen, die auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung etc beinhaltet! (vgl. § 29 Abs.2, 3 i.V.m. § 28 Abs. 6; §17 Abs.2, § 30).

Hier wird ein nicht beherrschbares bürokratisches Monster aufgebaut. Besonders spannend wird es, da § 29 Abs. 2 S. 1 SGB II – E vorgibt: „Die Agentur für Arbeit gewährleistet, dass leistungsberechtigte Personen geeignete Leistungsangebote nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 bis 6 in Anspruch nehmen können“. Hier kann man die Agentur für Arbeit förmlich beglückwünschen, wie sie das auf die Reihe kriegen soll, wenn sie ab 1. Jan. 2011 mit dieser zunächst als Rechtsanspruch ausgestalteten Regelung diesen erfüllen soll.

Zudem wird mit diesen Bildungs- und Teilhaberegelungen auf Gutschein- und Zertifizierungsbasis eine neue „Bildungsindustrie“ begründet die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf minderwertiger Ebene Hartz IV–Bildungsleistungen erbringt.

Sanktionen

- **Die Pflichtverletzungen und Sanktionen sind jetzt in 4 §§ aufgeteilt:** Der Sanktionsparagraf 31 SGB II - E beschreibt die Pflichtverletzungen, der § 31 a SGB II - E die Sanktionsfolgen und in § 31 b SGB II – E deren Dauer. In § 32 SGB II - E sind die Meldeversäumnisse untergebracht.
- **Für eine Sanktion** nach § 31 SGB II muss zukünftig nicht zwingend eine schriftliche Belehrung über die Rechtsfolgen vorliegen, **es reicht**, wenn der Erwerbsfähige **Kenntnis über die Rechtsfolgen hatte** (§ 31 Abs. 1 S. 1 SGB II - E).

Anmerkung:

In der Vergangenheit sind viele Sanktionen an der fehlenden vorherigen Belehrung über die Rechtsfolgen gescheitert. Wenn künftig bei Existenz bedrohenden Sanktionen nicht mehr zwingend vorher belehrt werden muss, sondern die Behörde sich auf die Aushändigung eines Merkblattes oder einen öffentlichen Aushang im Flur berufen kann, werden

der willkürlichen Kürzung von Leistungen Tor und Tür geöffnet. Der bisher zwingenden Belehrung wurde durch die Rechtsprechung bewusst eine Warn- und Signalfunktion beigemessen. Den Betroffenen soll klar vor Augen geführt werden, was ihnen im Falle einer Pflichtverletzung bevorsteht. Mit der „Kenntnis-Regelung“ verabschiedet sich der Gesetzgeber von der konkreten Warn- und Signalfunktion der Rechtsfolgenbelehrungen und verschärft die Regelung gegen klare BSG-Rechtsprechung, die klarstellt, wenn eine Belehrung unterblieben ist, das dann nicht sanktioniert werden darf (BSG v. 17.12.2009 - B 4 AS 30/09 R (Rn. 22), v. 18.2.2010 - B 14 AS 53/08 R (Rn. 19).

- **Verschärfung der Sanktionsregeln**, im neuen Referentenentwurf (20. Okt.) wird sie Sanktionsregel dahingehend verschärft, dass für die **Feststellung der Sanktion** nach der Pflichtverletzung das Jobcenter **nun sechs Monate Zeit hat** (alter Entwurf und Rechtsprechung waren drei Monate), nun geregelt in § 31b Abs.1 S. 5 SGB II - E.
- Auch wird jetzt geregelt, „**Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate**“ (§ 31b Abs. 1 S. 3 SGB II – E)

Anmerkung:

Hier ist zu vermuten, dass die Norm so ausgelegt wird, dass die Minderung immer drei Monate dauert und wenn jemand aus dem Leistungsbezug im Sanktionszeitraum ausgeschieden ist, dass das Jobcenter bei einer neuen Beantragung den „Minderungszeitraum“ zunächst wieder fortsetzen will.

- Lebt der Sanktionierte **mit minderjährigen Kindern in einer BG, hat das Jobcenter Sachleistungen zu erbringen** (§ 31a Abs. 3 SGB II - E).
- Die Regelung der **wiederholten Pflichtverletzung aufgrund eines Meldeversäumnisse wird gestrichen** (§ 32 SGB II - E).

Anmerkung:

vorher konnte es erbringen, jetzt hat es zu erbringen, an dieser Stelle eine Verbesserung.

diese Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen.

Ersatzansprüche

- Einführung einer Gesamtschuldnerschaft für Personen, die die rechtswidrige Leistungserbringung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 34a Abs. 4 SGB II - E).

Verfahrensvorschriften

- **Verkürzung des § 44 SGB X auf ein Jahr**. Der § 44 Abs. 4 SGB X soll in Bezug auf das SGB II mit der Maßgabe gelten, dass zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen nur noch ein Jahr rückwirkend zu erbringen sind (§ 40 Abs. 1 SGB II - E).
Zu beachten: Die Verkürzung auf die Jahresfrist **gilt nicht für vor dem 01.01.2011 gestellte Überprüfungsanträge** nach § 44 SGB X (§ 77 Abs. 9 SGB II - E). Wichtig, da

die Vierjahresfrist in § 44 Abs. 4 SGB X von Beginn des Jahres gerechnet wird in dem der VA zurückgenommen wird und nicht auf Stellung abstellt.

Anmerkung:

Die Fristverkürzung bezieht sich nur auf die oben erwähnten Leistungen, nicht auf die Korrektur von Verwaltungsakten, in denen Leistungen rechtswidrig erhoben oder gefordert wurden. Die oben genannte Jahresfrist beginnt von Beginn des Jahres an zu zählen, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird (§ 44 Abs. 4 S. 2 SGB X). Hier werden soziale Grundrechte für Hartz IV-Empfänger deutlich verkürzt.

Erweiterte Anmerkung: die **Verkürzung des § 44 Abs. 4 SGB X-Antrages** auf ein Jahr erfolgt **auch im SGB XII** (§ 116a S. 1 SGB XII - E).

- Möglichkeit zur **vorläufigen Leistungsentscheidung** (§ 328 SGB III) wenn die KdU – Satzung Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II - E).

Anmerkung:

Verschlechterung, damit verhindern sie, dass wegen Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X etwaig überzahlte Beträge nicht zurückgezahlt werden müssen.

- **Ausschluss einer Korrektur Zugunsten der Betroffenen** für die **Zeit vor einer Gerichtsentscheidung**, sollte ein Gericht die KdU Satzung für rechtswidrig erklären (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II - E).

Anmerkung:

drastische Verschlechterung!

- Eine **vorläufige Zahlungseinstellung** ist nun auch **teilweise** möglich, wenn Tatsachen bekannt werden, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen (§ 40 Abs. 2 SGB II - E).

- Der **Ersatzanspruch** für rechtswidrig erbrachte Leistungen **umfasst auch die Beiträge zu KV, RV und PV** (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 SGB II - E).

- **Erstattungsregelung nach der auch Gutscheine** im Aufhebungs- und Erstattungsfall nach § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten sind (§ 40 Abs. 3 SGB II - E).

- In § 40 Abs. 6 SGB II – E wird nun geregelt, dass für die **Vollstreckung von Ansprüchen** der Jobcenter, **das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes** gilt. Im Übrigen **gilt § 66 SGB X**.

Anmerkung:

damit ist eine nicht ganz saubere Rechtslage endgültig geklärt.

- **Die Rundungsregelung** des § 41 Abs. 2 SGB II – A **entfällt**.

- **Einführung einer Regelung für Ersatzansprüche** für rechtswidrig erhaltene Leistungen, nach der zum Ersatz rechtswidrig erhaltener Leistungen nach diesem Buch verpflichtet ist, **wer durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dafür ge-**

sorgt hat, dass ein Dritter diese Leistungen erhalten hat (§ 34a Abs. 1 SGB II - E).
Der zum Ersatz Verpflichtete **haftet als Gesamtschuldner** (§ 34a Abs. 4 SGB II - E).

Darlehen

- Vorab: Darlehen gibt es bei folgenden Punkten:
 - **Eigentümersdarlehen bei Instandhaltung und Reparatur** (als Kann-Entscheidung) → § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II - E
 - **Kaution** → § 22 Abs. 6 S. 3 SGB II - E → Teilweise Sonderregel zur Fälligkeit in § 42a Abs. 3 SGB II - E
 - **Wohnraumsicherung** bei Mietschulden und Energierückständen und vergleichbaren Notlagen (§ 22 Abs. 8 SGB II - E)
 - **Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen** → § 16e Abs. 2 SGB II
 - **Unabweisbarer Bedarf** → § 24 Abs. 1 SGB II - E
 - **Darlehen zur Existenzsicherung, soweit in dem Monat für den Leistungen erbracht werden voraussichtlich Leistungen anfallen** → § 24 Abs. 4 SGB II - E
 - **Darlehen** wenn der sofortige Verbrauch oder Verwertung von **Vermögen** nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde → § 24 Abs. 5 SGB II - E → Keine Fälligkeit im Leistungsbezug (§ 42a Abs. 3 S. 1 SGB II - E)
 - **Darlehen für Auszubildende** bei besonderer Härte → § 27 Abs. 4 SGB II - E → Fälligkeit nach Abschluss der Ausbildung (§ 42a Abs. 5 SGB II - E)
- **Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen** nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 **noch auf andere Weise gedeckt werden kann** (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB II - E).

Damit ist folgendes Vermögen gemeint:

- **Altersabhängiger Grundfreibetrag** von mind. 3.100 EUR bzw. Lebensalter x 150 EUR des Anspruchsberechtigten und dessen Partner (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II)
- **Grundfreibetrag für minderjährige Kinder** in Höhe von 3.100 EUR (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II)
- **Ansparfreibetrag in Höhe von 750 EUR** für jede Person in der BG (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II)
- und die Bedarfe **nicht auf andere Weise gedeckt werden können** (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB II - E).

Anmerkung:

Ein Anspruch auf Darlehen soll in Zukunft nur noch nach kompletter Entreichung bestehen. Selbst das sonst privilegierte Vermögen ist jetzt nicht mehr geschont, die Privi-

legierung wird ad absurdum geführt. Durch den geforderten Kindervermögenseinsatz wird eine sozialrechtliche Sippenhaftgemeinschaft kreiert. Die „Bedarfsdeckung auf andere Weise“, stellt auf die bisherige Regelung des § 23 Abs. 1 SGB II ab, damit ist vorrangig Selbsthilfe durch Ansparen der Regelleistung im Rahmen der Ansparbeträge gemeint. Mit dieser Regelung werden auch in Zukunft eine Reihe von Ansprüchen behördlicherseits abgewehrt werden. Es wird in der Rechtsprechung durch zu urteilen sein, welche Ansparungen unter welchen Voraussetzungen zumutbar und möglich sein werden. → siehe abschließende Anmerkung am Ende des Papiers.

Diese Regelungen halte ich unter den sozialrechtlichen Gesichtspunkten des § 51 Abs. 1 SGB II, der zwar nur die Rückzahlung von Darlehen regelt, aber deutlich macht, dass diese vom Grundsatz her nicht in den Leistungsbezug reinwirken sollen, für außerordentlich kritisch.

- Das Darlehen kann an *einzelne Mitglieder der BG* oder **an mehrere** erbracht werden. Die Rückzahlungspflicht trifft den/die Darlehensnehmer (§ 42a Abs. 1 S. 2 SGB II - E).

Anmerkung:

Hier empfiehlt es sich, gerade unter Berücksichtigung der Zahlungsregel des § 42 Abs. 2 SGB II – E dass nur eine Person den Antrag stellt und somit die Tilgung nur in Höhe von 10 % der „maßgeblichen“ Regelleistung des Darlehensnehmers erfolgen kann. Eine Grundlage, dass das Jobcenter zwingend alle BG Mitglieder zur Darlehensbeantragung verpflichten kann, sehe ich nicht.

- Im Leistungsbezug sollen Darlehen in Höhe **von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet** werden (§ 42a Abs. 2 SGB II - E).

- **Darlehenstilgungen sind zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen anzurechnen**, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde (§ 42a Abs. 6 SGB II - E).

Anmerkung:

Damit wird indirekt klargestellt, dass Addition mehrere Darlehen rechtswidrig ist. Eine abweichende Regelung wäre aufgrund der Regelung in Bezug auf Verzichtserklärungen bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften (§ 46 Abs. 2 SGB I) unwirksam.

Aufrechnung von Ansprüchen

- Behördliche Ansprüche können gegen Geldleistungsansprüche aufgerechnet werden in Höhe von **10 %** des für den Leistungsberechtigten **maßgeblichen Regelsatzes bei**:
 - **Vorschüssen** nach § 42 Abs. 2 SGB I → § 43 Abs. 2 S. 1 SGB II - E
 - **Vorläufigen Leistungen** nach § 43 SGB I → § 43 Abs. 2 S. 1 SGB II - E
 - **Vorläufigen Leistungen** nach § 328 SGB III → § 43 Abs. 2 S. 1 SGB II - E
 - **Rückforderungsansprüchen** aufgrund von Aufhebung von Leistungen im Dauerrechtsverhältnis **wegen Kenntnis der Rechtswidrigkeit** nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X/§ 50 SGB X → § 43 Abs. 2 S. 1 SGB II - E

in Höhe von **30 %** des für den Leistungsberechtigten **maßgeblichen Regelsatzes** bei:

- **Rückforderung nach § 50 SGB X** → § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB II - E i.V.m. Abs. 2 S. 1, letzter Teilsatz.

- **Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten** nach § 34 SGB II - E → § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB II - E i.V.m. Abs. 2 S. 1, letzter Teilsatz.
- **Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen** nach § 34a SGB II-E → § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB II - E i.V.m. Abs. 2 S. 1, letzter Teilsatz.

Anmerkung:

diese Regelungen stellen ebenfalls eine drastische Verschärfung dar. Bisher durfte die Behörde nur bei Lüge oder vorsätzlich falschen Angaben aufrechnen. Jetzt werden die Aufrechnungsoptionen auf eine Vielzahl von anderen Möglichkeiten ausgeweitet und die bisherige Regelung „bis zu 30%“ auf volle 30 % verschärft.

Abschließende Bemerkung :

Das Papier hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es ist ein Überblick der geplanten Änderungen im SGB II und umliegender Gesetze. Es soll klar machen, was auf uns zukommt, die Gesetzesentwürfe überschaubar machen und die Probleme die dranhängen aufzeigen.

Auch möchte ich auf die Folgen deutlich hinweisen, die KdU – Pauschalierung ist brandgefährlich und birgt die Gefahr das in Zukunft KdU- Entscheidungen nach Kassenlage erfolgen. Hier auf muss ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Genauso kritisch ist die Sanktionsmöglichkeit ohne Belehrung und nur bei Kenntnis der Sanktionierbarkeit. Hier werden insbesondere die Gerichte gefragt sein, dass sachgemäß auszulegen.

Mit den verschärften Regeln der Einkommensanrechnungen, der Voraussetzung zur Darlehensgewährung und Regeln zur Tilgung von Darlehen im Leistungsbezug und Aufrechnung von behördlichen Ansprüchen finden erhebliche Verschärfungen im Umgang mit Hartz IV-Empfängern statt.

Diese Verschärfungen werden nach der „Verarschungsnummer“ mit den Regelleistungen dazu führen das noch mehr Menschen regelrecht »ausgehungert« werden, dadurch offensichtlich in Billigjobs reingepresst werden sollen und die Schicht der Marginalisierten und Entrechteten verfestigt werden soll.

Es ist an der Zeit, Krach zuschlagen statt Kohldampf zu schieben und diesen Regierungsplänen Widerstand entgegenzusetzen.

Download dazugehöriges Material:

Die Referentenentwürfe, Synopsen und weitere Einschätzungen und Stellungnahmen dazu sind hier zu finden: <http://www.harald-thome.de/download.html> dann Rubrik: Geplante Änderungen des SGB II /SGB XII